

04.02.94

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 4. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/6733 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Europawahlgesetzes
- Drucksache 12/6621 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 25.02.94

Initiativgesetz des Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von den wahlberechtigten Deutschen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mitglieder des Deutschen Bundestages können zugleich Abgeordnete des Europäischen Parlaments sein.“

2. In § 4 werden die Wörter „und die Wählbarkeit“ gestrichen und die Verweisung auf „§ 53 a“ durch die Verweisung auf „§ 54“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten

a) in der Bundesrepublik Deutschland oder

b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 6 a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

(3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung in-

nehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten

a) in der Bundesrepublik Deutschland oder

b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 6 a Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

(4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Ausschluß vom Wahlrecht

(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

106/94

(2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist, oder
2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt."

5. Nach § 6a wird folgender neuer § 6b eingefügt:

„§ 6b

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der

1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

(4) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der

1. nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
3. infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt."

6. Nach § 6b wird folgender neuer § 6c eingefügt:

„§ 6c

Verbot der mehrfachen Bewerbung zur Wahl

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben."

7. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „den Rat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „den Rat der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „europäischen Gebiete“ durch das Wort „Gebiete“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Bewerber benannt ist."

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,

1b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder daß ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, daß sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

1c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,

1d. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitglied-

staaten der Europäischen Gemeinschaft,“.

- b) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) Nach Nummer 4 werden folgende neue Sätze angefügt:
 „Der Wahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.“
- 11. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden nach der Anführung „§ 11 Abs. 2 Nr. 1,“ die Anführungen „1 a, 1 b, 1 c, 1 d,“ eingefügt.
- 12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „gestrichen“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen.“
 - c) Der bisherige Halbsatz des Satzes 2 „an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist,“ wird neuer Satz 4; das Wort „an“ wird durch das Wort „An“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- 13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende neue Nummer 15 angefügt:
 „15. Übernahme des Amtes des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungsgerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des eines Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.“
- 14. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,“.

15. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „europäischen“ gestrichen und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:
 „3a. die Vorbereitung der Wahl für Unionsbürger,“.

Artikel 2

Übergangsregelung über Mitteilungen der Justiz zum Wählerverzeichnis für Unionsbürger

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt für Unionsbürger der zuständigen Verwaltungsbehörde mit

1. die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn auf Grund der Entscheidung der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit eingetreten ist; ist Gegenstand der Entscheidung die Aberkennung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit, teilt die Strafvollstreckungsbehörde darüber hinaus deren Dauer mit;
2. die Tatsache, daß ein Beschuldigter sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Wird die Dauer des Verlustes der in Nummer 1 bezeichneten Fähigkeiten oder Rechte nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gerechnet oder erlangt er diese Fähigkeiten oder Rechte vorzeitig wieder, so ist auch der Zeitpunkt der Wiedererlangung mitzuteilen. In den Fällen der Nummer 2 ist die Entlassung mitzuteilen.

(2) Ist in Betreuungssachen von Unionsbürgern eine Mitteilung nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterblieben, so ist diese nachzuholen, wenn die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Artikel 3

Neufassung des Europawahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europawahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 11 tritt am 13. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß enthält Regelungen zum Verwaltungsv erfahren, die vom Landeswahlleiter bzw. anderen Landesbehörden (z.B. Mitteilungspflichten der Strafvollstreckungsbehörde in Artikel 2) zu berücksichtigen sind.

Entgegen der im Beschluß enthaltenen Eingangsformel bedarf das Gesetz daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.

04.02.94

In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 4. Februar 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes - Drucksachen 12/6621, 12/6733 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/6733 - Buchstabe d der Beschluempfehlung - angenommen:

"Bei der Bundestagswahl sowie bei der Europawahl werden bei der Stimmabgabe im Wahllokal Wahlumschlge verwandt. § 34 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 16 Abs. 1 Europawahlgesetz schreiben dies vor. In einem Teil der Lnder werden bei Landtags- und Kommunalwahlen keine Wahlumschlge bei der Wahl im Wahllokal verwendet. Bei der Briefwahl ist bei allen Wahlen die Verwendung von Wahlumschlgen vorgeschrieben.

Da mitunter Wahlen, bei denen Wahlumschlge fr die Stimmabgabe vorgeschrieben sind, zeitgleich mit Wahlen ohne Wahlumschlge durchgefhrt werden, besteht Anla, die fr Bundestags- und Europawahlen obligatorische Verwendung von Wahlumschlgen einer berprfung zu unterziehen.

Der Innenausschu fordert deshalb die Bundesregierung auf, bis zur bernchsten Bundestags- und Europawahl die Frage der Verwendung von Wahlumschlgen bei Parlamentswahlen erneut, auch unter dem Gesichtspunkt einer mglichst bundeseinheitlichen Praxis in Bund und Lndern, zu prfen und in die berlegungen fr etwaige Novellierungen des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes einzubeziehen."